

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 4

Kiel, den 15. Mai

1943

Inhalt: 26. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Zulassung von Kandidaten der Theologie zur vereinfachten zweiten theologischen Prüfung. Vom 12. April 1943 (S. 25) - 27. Beiträge an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte (S. 25) - 28. Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz (S. 26) - 29. Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz (Ausgleichsbetrag) (S. 27) - 30. Landeskirchliche Beihilfen (S. 27) - 31. Kirchensteuernachweisungen 1943 (S. 28) - Personalien

Nr. 26. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Zulassung von Kandidaten der Theologie zur vereinfachten zweiten theologischen Prüfung. Vom 12. April 1943.

Auf Grund der Ermächtigung der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 10. Dezember 1937 - KGBI. I Seite 1346 - wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges verordnet:

Einziges Paragraph.

§ 2 der Verordnung über die Zulassung von Kandidaten der Theologie zur vereinfachten zweiten theologischen Prüfung vom 25. Februar 1943 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. Seite 8 - erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage mit der Maßnahme in Kraft, daß die Rechtswirksamkeit der zweiten theologischen Prüfung erst auf

den Tag festgesetzt werden darf, an dem der Kandidat nach den allgemeinen Bestimmungen die Prüfung hätte ablegen können“.

Kiel, den 12. April 1943.

Der Präsident
des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts.

Dr. Kinder.

Nr. B. 834 (Dez. II)

Nr. 27. Beiträge an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte.

Kiel, den 19. April 1943.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung

der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. Seite 16) wird der an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte zu entrichtende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1943 wie im Vorjahr auf 15 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten vom Dienst-einkommen, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrages - also am 1. April 1943, am 1. Juli 1943, am 1. Oktober 1943 und am 1. Januar 1944 - zusteht.

Unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 4. März 1940 - C 950 - ersuchen wir, uns rechtzeitige Anzeige - spätestens bis zum 10. Januar 1944 - über etwaige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beamten (Hinzutritt oder Fortfall von Kinderzuschlägen), die Einfluß auf das Dienst-einkommen haben, zu erstatten. Eine Berücksichtigung bei der Berechnung der endgültigen Stellenbeiträge, über die zum Schluß des Rechnungsjahres besondere Verfügung ergehen wird, kann nur bei fristgemäßer Anzeige erfolgen.

Wegen der Zahlung der Stellenbeiträge wird verwiesen auf die Bekanntmachung vom 16. Februar 1943 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. Seite 16 -.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
Dr. Kinder.

Nr. C 1226 (Dez. III)

Nr. 28. Einfaß-Wehrmachtgebührens-gesetz.

Kiel, den 27. April 1943.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat im Ein-vernehmen mit mir das folgende bestimmt:

Anderung des § 4 zur Zweiten Ver-ordnung zum EWGG. und der Nr. 13 a der Durchführungsbestimmungen zum EWGG.

I. Nachdem auch außerhalb der Reichsgrenze liegende Gebiete zum Heimatkriegsgebiet rechnet (Generalgouvernement), und Einheiten der Ersatzwehr-macht außerhalb der Reichsgrenze verwendet und

untergebracht werden, ist eine Änderung der Vor-schriften des § 4 (2) und (3) der Zweiten Verord-nung zum EWGG. und der Nr. 13 a der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. not-wendig geworden.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Einfaß-Wehr-machtgebührens-gesetzes werden daher § 4 der Zwei-ten Verordnung zum EWGG vom 28. Februar 1940 (R. V. Bl. I S. 447) und Nr. 13 a der Durch-führungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. 8. 1939 (R. V. Bl. I S. 1557) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Absatz 2 und 3 der Zweiten Verordnung zum EWGG. erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Die Bestimmung des Absatz 1 findet auf Angehörige von Einheiten des Feldheeres sowie der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehr-macht mit nachgeordneten Dienststellen keine Anwendung. Das gleiche gilt für Angehörige solcher Einheiten des Ersatzheeres und der ent-sprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luft-waffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen, die außerhalb der Reichsgrenze verwendet werden.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile kön-nen mit Zustimmung des Chefs des Oberkom-mandos der Wehrmacht Angehörige von Einhei-ten, die zwar zum Feldheer oder zu den entspre-chenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luft-waffe gehören, aber ständig innerhalb der Reichs-grenze verwendet werden, der Bestimmung des Absatz 1 unterwerfen. Das gleiche gilt für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich“.
2. In Nr. 13 a I e der Durchführungsbestimmun-gen zum EWGG. ist an Stelle der Worte „im Heimatkriegsgebiet oder Marinefestungs-gebiet“ zu setzen „innerhalb der Reichsgrenze.“
3. Nr. 13 a II der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. wird am Schluß durch folgenden neuen Absatz ergänzt:

„f) Angehörige solcher Einheiten des Ersatz-

heeres und der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen, die außerhalb der Reichsgrenze verwendet und untergebracht werden, sind bezüglich der Unterbringung nach I zu behandeln."

II. Zur Klarstellung wird Nr. 13 a I c der Durchführungsbestimmungen zum EWG am Schluß durch folgenden Satz ergänzt: „Unter Wohnen im eigenen Haushalt im Sinne dieser Bestimmung gilt für Verheiratete und Ledige auch das Wohnen als Untermieter.“

DRB., 29. Januar 1943.

Nr. 673/43 NW/W Allg (I b).

Berlin, 21. Februar 1943.

Der Reichsminister der Finanzen

J. U.: Dr. W o o t h k e.

Vorstehende dem Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 5 vom 9. März 1943 Seite 33/34 entnommene Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände. Die Zweite Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebühnengesetz vom 28. Februar 1940 ist im Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1940 Seite 27/28 veröffentlicht.

Evangelisch-Eutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. B 1556 (Dez. II)

Nr. 29. Einsatz-Wehrmachtgebühnengesetz (Ausgleichsbetrag).

Kiel, den 5. Mai 1943.

Bei den zur Wehrmacht eingezogenen Geistlichen und Hilfsgeistlichen ist von den Friedensdienstbezügen ein Ausgleichsbetrag abzuziehen (Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1939, S. 120 ff.).

Es ist vielfach unterlassen worden, uns Veränderungen in den persönlichen und militärischen Verhält-

nissen dieser Geistlichen, die auf die Berechnung des Ausgleichsbetrages von Einfluß sind, rechtzeitig anzuzeigen. Um dadurch bedingte Überzahlungen und unliebsame Rückforderungen zu vermeiden, ersuchen wir, uns alle Veränderungen in den militärischen Dienstverhältnissen der zur Wehrmacht einberufenen Geistlichen und Hilfsgeistlichen unaufgefordert sogleich anzuzeigen.

In jedem Falle ist anzugeben:

- a) die Zahl der Kinderzuschlagsfähigen Kinder;
- b) der Tag der Einberufung zur Wehrmacht;
- c) der militärische Dienstgrad und gegebenenfalls jede künftige Beförderung mit dem Zeitpunkt derselben;
- d) der Zeitpunkt der etwaigen Entlassung aus dem Heeresdienst.

Evangelisch-Eutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung

Dr. Kinder.

Nr. B 1610 (Dez. II)

Nr. 30. Landeskirchliche Beihilfen.

Kiel, den 19. April 1943.

Anträge auf Bewilligung von landeskirchlichen Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden sind wie in den letzten Jahren unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31. August 1943 einzureichen. Verspätet oder ohne die vorgeschriebenen Unterlagen eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Rundverfügung der Finanzabteilung vom 4. Mai 1940 - C 1780 - gelten entsprechend auch für das Rechnungsjahr 1943.

Evangelisch-Eutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:

Bührte

Nr. C 1220 (Dez. II)

Nr. 31. Kirchensteuernachweisungen 1943.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 400/43. II, III

Berlin, den 16. April 1943

Betrifft: Wegfall der Kirchensteuernachweisungen für 1943.

Mit Bezug auf meine Runderlasse vom 23. Mai 1942 - I 633, II, III - und vom 22. März 1943 - I 93, II, III -.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zum weitaus überwiegenden Teile von der durch meinen Runderlaß vom 23. Mai 1942 - I 633, II, III - geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und für das Rechnungsjahr 1943 die gleichen Kirchensteuern wie für 1942 beschlossen haben, würden die üblichen statistischen Angaben der Kirchengemeinden für 1943 in der Regel - abgesehen von der Spalte 8 (Kirchensteueraufkommen des Vorjahres) - dieselben Beträge wie für 1942 enthalten. Aus Gründen der Geschäftserleichterung will ich daher ausnahmsweise auf die Ausfüllung und Einreichung der Kirchensteuernachweisungen für 1943 verzichten. pp.

Im Auftrag:

gez. Theegarten.

An die Obersten kirchlichen Dienststellen in Preußen.

Kiel, den 20. April 1943.

Vorstehenden im Auszug wiedergegebenen Ministerialerlaß geben wir bekannt. Kirchensteuernachweisungen für 1943 werden somit den Kirchengemeinden zur Ausfüllung von uns nicht zugesandt werden.

Es ist uns jedoch von jeder Kirchengemeinde (Kirchengemeinde bzw. Gesamtverband) nach dem Ergebnis der Jahresrechnung anzugeben: Die Höhe des Aufkommens an Kirchensteuern und Kirchgeld im Rechnungsjahr 1942 einschließlich der im Rechnungsjahr 1942 eingegangenen Kirchensteuerreste aus den Vorjahren. Dieser Bericht ist bis zum 1. Oktober 1943 zu erstatten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührke.

Nr. C 1217 (Dez. III)

Personalien

Für Führer und Volk fiel:

44 Mann Heinz Erich Kragh - i. e. Pionier-Regt. am 21. 3. 43 bei Golowino (Osten), (Sohn des Pastors Kragh-Quern).

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Wolfgang Miether-Selting, 3. Jt. Unteroffizier
E.R. II. Klasse;

Kriegspfarrer Harald Kieseritzky Hamburg-Dthmarschen und Marinekriegspfarrer Hartung-Keinbek, beide: Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Pastor Friedrich Brunn-Hemmingstedt, 3. Jt. Leutnant
- E.R. I. Kl.;

Pastor Ernst Gleimann-St. Georgsberg, 3. Jt. Oberleutnant - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern.

Die 2. theologische Prüfung (Notprüfung)

haben bestanden: Horst Enslin aus Leipzig, Wilhelm Kollenvott aus Hannover, Hermann Fischer aus Melbors, Carl Eolling aus Hamburg-Bergedorf, Bernhard Speck aus Malente-Gremsmühlen.

Gestorben:

am 13. März 1943 Pastor i. R. Henning Kruse in Kiel. Der Verstorbene war zuletzt vom 18. 10. 1908 bis zu seiner am 1. 10. 1933 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden;

am 30. 3. 1943 Pastor i. R. Ludwig Marnitz in Hamburg. Der Verstorbene war zuletzt vom 10. 2. 1895 bis zu seiner am 1. 7. 1935 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Sande;

am 1. 3. 1943 Pastor i. R. Professor D. Amandus Weinreich in Schwerin i. Mecklbg. Der Verstorbene war seit dem Jahre 1907 Klosterprediger und Studiendirektor am Predigerseminar in Preetz und vom 2. 11. 1924 bis zu seiner am 1. 10. 1929 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Sterup.